FAMILIENGÄRTNERVEREIN

6030 EBIKON

Reglement
für
Gemeinschaftsarbeiten

1. Zweck

Gemeinschaftsarbeiten dienen dem Familiengärtnerverein Ebikon. Auf diese Art sollen Bauvorhaben, Unterhaltsarbeiten etc. welche im Interesse aller Mitglieder stehen, möglichst preisgünstig ausgeführt werden. Der Vorstand erstellt jeweils zu Handen der Generalversammlung ein grob beschriebenes Arbeitsprogramm.
Unter Gemeinschaftsarbeiten sind zu verstehen:
Erstellen und Unterhalt von Gemeinschaftsräumen, Kinderspielplatz, Umzäunung, Wege und andere dem Verein dienende Einrichtungen und Tätigkeiten.

2. Aufgebot

Der Vorstand bestimmt, welche Arbeiten jeweils in Gemeinschaft ausgeführt werden. Er gibt den Mitgliedern die geplanten Arbeitstage rechtzeitig bekannt. Die geleistete Arbeitszeit ist in einem Arbeitsrapport einzutragen und mit der Unterschrift des Tagesleiters zu bestätigen.

3. Mitgliederpflicht

Jedes Aktivmitglied ist zu Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Auf Gesuch hin (schwere Krankheit, Invalidität usw.) kann ein Mitglied von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit durch den Vorstand für eine gewisse Zeit befreit werden. Das Mitglied kann die Gemeinschafts - arbeit durch einen Dritten erledigen lassen. Die Stunden werden im Arbeitsrapport auf die Parzelle erfasst.

4. Pflichtstunden

Die Generalversammlung beschliesst die Anzahl Pflichtstunden pro Mitglied und Kalenderjahr. Der Vorstand kann eine Reduktion der Pflichtstunden während des Jahres beschliessen und der folgenden Generalversammlung bekannt geben. Über die geleisteten Stunden Gemeinschaftsarbeit wird vom Vorstand Kontrolle geführt.
Geleistete Mehrstunden werden auf das folgende Jahr übertragen.
Jedes Mitglied ist selber verantwortlich für seine Stunden und erkundigt sich rechtzeitig beim Vorstand über Arbeiten welche es noch verrichten könnte.

5. Nichterfüllen der Pflichtstunden

Die Gemeinschaftsarbeit wird pro Vereinsjahr ermittelt. Per 31.12. wird abgerechnet. Nach diesem Datum wird die nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit gemäss Statuten Artikel 5.3.5 in Rechnung gestellt und ist innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. In Bezug auf Nichteinhaltung dieser Ziffer wird auf Artikel 3.4.3 der Statuten verwiesen.

Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 20.02.2010 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 16.02.1997 und tritt auf den 01.03.2010 in Kraft.

Ebikon, 04.03.2010

Familiengärtnerverein Ebikon

Der Präsident:

Der Aktuar: